Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 166
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Schmidberger und Dirk Behrendt (GRÜNE)

vom 27. Januar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Februar 2014) und **Antwort**

Mietwucher (§ 5 WiStrG): Ein schwaches Schwert in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Verfahren wurden im Land Berlin zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz – Mietwucher – seit April 2013 geführt? Mit welchem Ergebnis?

Antwort zu 1: Die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund Mietpreisüberhöhungen gemäß § 5 Wirtschaftsstrafgesetz 1954 (WiStG) ist in Berlin Aufgabe der Bezirksämter. Eine zur Beantwortung der Fragen durchgeführte Umfrage bei den bezirklichen Wohnungsämtern hat ergeben, dass seit April 2013 keine Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 5 WiStG durchgeführt wurden.

Frage 2: Weshalb führte § 5 WiStrG nicht zu mehr Sanktionen?

Antwort zu 2: Die Mehrzahl der bezirklichen Wohnungsämter haben bisher keine Anzeigen oder Hinweise auf Mietpreisüberhöhungen gemäß § 5 WiStG erhalten. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten, weil nicht alle notwendigen Tatbestandsmerkmale aus § 5 WiStG vorlagen bzw. nachgewiesen werden konnten, auf eine Verfolgung verzichtet wurde.

Frage 3: Wie wird sich der Berliner Senat zum Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen im Bundesrat verhalten, wonach der § 5 WiStrG wieder zu einem praxistauglichen Instrument gegen Mietpreisüberhöhung gemacht wird, indem auf das Tatbestandsmerkmal des Ausnutzens verzichtet und eine rein objektive Lösung vorgeschlagen wird?

Antwort zu 3: Der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen über ein Zweites Mietrechtsänderungsgesetz vom 31. Mai 2013 (BR-Drucksache 459/13) zielt unter anderem auf eine Änderung des § 5 WiStG. Die abschließende Beratung des Gesetzesentwurfs in den beteiligten Ausschüssen ist bisher nicht erfolgt. Erst nach einem Abschluss der Beratungen in den Bundesratsausschüssen kann sich der Senat auf ein einheitliches Abstimmungsverhalten zum Gesetzesantrag im Bundesratsplenum verständigen. Der Abstimmung im Senat kann nicht vorgegriffen werden.

Frage 4: Welche Anforderungen und personelle Ausstattung fordern die Bezirke, um Ordnungswidrigkeiten nach § 5 WiStrG besser verfolgen zu können?

Antwort zu 4: Im Rahmen der Befragung der bezirklichen Wohnungsämter konnten vorhandene Forderungen zur besseren Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 WiStG aufgezeigt werden. Gefordert wurde die Änderung des § 5 WiStG, namentlich das Ersetzen des Tatbestandmerkmals des „Ausnutzens“ durch „Vorliegen“ eines geringen Angebots an vergleichbaren Wohnungen, damit überhaupt erfolgreich Mietpreisüberhöhungen verfolgt werden können. Bei einer bestehenden Möglichkeit zur erfolgreichen Verfolgung wurde der hierfür erforderliche Personaleinsatz und die Notwendigkeit der Qualifizierung in den Bezirken sehr unterschiedlich eingeschätzt. Die Einschätzungen gingen über eine Stelle, Mischarbeitsplätze bis zur personellen Ausstattung und Qualifikation wie bei den früheren bezirklichen Mietpreisstellen (ohne Benennung des Umfangs des Personals). Auch auf eine zwischen den Bezirken diskutierte Zentralisierung der Aufgabe in einem Bezirk und die hieraus möglichen Synergieeffekte wurde hingewiesen. Darüber hinaus wurde auf die Notwendigkeit der Einführung einer Kappungsgrenze für die Miethöhe bei Wiedervermietung von Wohnungen, wie sie die Bundesregierung noch im ersten Halbjahr auf den Weg bringen will, hingewiesen.

Berlin, den 25.02.2014

In Vertretung

E p h r a i m G o t h e

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhau sam 12. Mrz. 2014)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.